

Neunte Sitzung – Neuvième séance

Donnerstag, 10. Juni 1999

Jeudi 10 juin 1999

08.00 h

Vorsitz – Présidence:

Heberlein Trix (R, ZH)/Seiler Hanspeter (V, BE)

98.067

Gerichtsstand in Zivilsachen. Bundesgesetz

Fors en matière civile. Loi fédérale

Botschaft und Gesetzentwurf vom 18. November 1998 (BBI 1999 2829)
Message et projet de loi du 18 novembre 1998 (FF 1999 2591)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Gross Jost (S, TG), Berichterstatter: Ich möchte Ihnen kurz einige Ausführungen zum Eintreten machen.

Der Bundesrat schlägt mit dem Gerichtsstandsgesetz eine Vereinheitlichung des Rechtes der örtlichen Zuständigkeit in Zivilsachen vor. Gegenstand ist nur eine einheitliche Zuständigkeitsordnung im interkantonalen Verhältnis. Auf der Ebene des internationalen Privatrechtes ist für die Schweiz bereits am 1. Januar 1992 das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – das sogenannte Lugano-Übereinkommen – in Kraft getreten. Dies allerdings – das ist nicht unwichtig – unter dem noch bis Ende Dezember 1999 befristeten Vorbehalt der Garantie des Wohnsitzrichters nach Artikel 59 der noch geltenden Bundesverfassung. Demgemäss ist der Wohnsitzgerichtsstand für persönliche Forderungen grundsätzlich zwingend.

In der Zwischenzeit ist der modifizierte Artikel 30 Absatz 2 der neuen Bundesverfassung von Volk und Ständen angenommen worden. Dieser behält zwar den Grundsatz des Wohnsitzrichters bei, jedoch unter dem Vorbehalt einer abweichenden Gerichtsstandsbestimmung durch gesetzliche Bestimmung. Mit dieser flexibleren Lösung ist der Weg für die Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeitsordnung auch im interkantonalen Verhältnis offen, ohne dass deswegen die mit der Justizreform geplante Vereinheitlichung des Zivilprozessrechtes bereits präjudiziert würde. Diese Vereinheitlichung bedeutet deshalb auch einen Schritt in Richtung Harmonisierung mit dem europäischen Gerichtsstandsrecht, wie es im Lugano-Übereinkommen zum Ausdruck kommt.

Dieses Gesetz ist nicht einfach ein zusätzlicher Erlass mit zusätzlichem Paragraphenballast, sondern im Interesse der Verfahrensökonomie und einer wirksamen Durchsetzung des materiellen Rechtes wünschbar. Die Rechtssuchenden werden inskünftig in einem einzigen Erlass die Frage beantwortet haben, an welchem Ort sie in einer Zivilsache zu klagen haben. Das ist ein Fortschritt im formellen Verfahrensrecht, wie er beispielsweise im materiellen Recht durch den Allgemeinen Teil des OR oder im Sozialversicherungsrecht durch den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsgesetzes geplant ist.

Die Kommission ist im wesentlichen bei der bundesrätlichen Vorlage geblieben. Vereinzelt hat sie Unnötiges gestrichen, Vorschriften lesbarer – vielleicht auch bürgernäher – formuliert und ab und zu eine materielle Korrektur vorgenommen, wo der bundesrätliche Entwurf sich nach Auffassung der Kommissionsmehrheit allzu sklavisch an das Lugano-Über-

einkommen hielt, ohne die Komplizierung des Verfahrens bei mehreren Alternativen in Auslegung und Anwendung umstrittener Gerichtsstände zu beachten.

Eintreten war in der Kommission unbestritten. Ich bitte Sie deshalb namens der Kommission, auf die Vorlage einzutreten.

Florio Marguerite (L, VD), rapporteur: Le nombre d'entre vous présents ce matin démontre que peut-être le for n'a pas beaucoup d'importance. Je peux vous comprendre, c'est une notion extrêmement technique. Alors, pourquoi une loi fédérale sur les fors? N'est-ce pas en direction d'une unification de la procédure civile?

Rassurez-vous: il s'agit simplement de mettre ou de réunir dans une seule et même loi les dispositions qui sont actuellement éparpillées dans plusieurs lois fédérales et qui, en tout cas pour les praticiens, ne posent pas problème parce qu'ils ont l'esprit fouineur, mais cela leur facilitera la tâche. C'est un des effets.

D'autre part, la Suisse a, comme l'a rappelé mon préopinant, signé et ratifié la convention de Lugano concernant la compétence judiciaire et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale. La Suisse a obtenu jusqu'au 31 décembre 1999 une réserve. En effet, l'article 59 de la Constitution fédérale actuellement applicable réservait un for naturel, si l'on peut dire, pour le défendeur qui se trouve à son lieu de domicile. Cela a été supprimé et cela a été également supprimé dans le cadre de la convention de Lugano. Il fallait donc que notre droit s'adapte pour être eurocompatible, ou en tout cas compatible avec nos engagements internationaux.

Le projet a donc réuni ces dispositions éparpillées. Il a peu innové ou pas du tout. Cela a fait que votre commission a voté l'entrée en matière sans aucune opposition.

Le projet qui vous est soumis, comme vous le constaterez, a été très peu modifié. Ce sont plutôt des modifications, des adjonctions de détail, que j'appellerais un «make-up» supplémentaire, pour mieux le comprendre. J'en veux pour preuve les articles 8 et 9.

D'autres modifications – celle de l'article 19 – que vous propose votre commission, se fondent sur le souci de faciliter et de simplifier les procès en ayant la possibilité de les introduire devant le tribunal avec lequel le lien territorial est le plus étroit.

La commission a également modifié le titre de la section 5, car il ne correspondait plus au contenu, et elle a indiqué qu'il s'agissait des fors prévus concernant les contrats spéciaux.

La commission a également modifié l'article 26 concernant les actes illicites civils, qui n'ont pas à être confondus avec les actes illicites pénaux. Ces actes causent un dommage pécuniaire à la victime, et la commission a estimé judicieux de supprimer la notion du lieu du résultat, car elle a estimé qu'il était parfois difficile d'interpréter cette notion. Elle a préféré à cette notion de lieu du résultat celle du lieu de domicile ou du siège de la victime ou de l'auteur, ou le lieu de l'acte qui, lui, en principe, est connu. La palette est encore suffisamment large pour que la victime puisse agir là où elle se trouve le mieux et où elle pense que cela est plus facile pour elle.

La commission a également proposé la suppression de l'article 38, car elle a estimé que la notion de litispendance est de nature cantonale. On précise qu'il s'agit donc de la notion qui détermine à partir de quel moment l'action est ouverte.

Sous réserve de ces modifications qui ont été approuvées par votre commission, le projet de loi est tout à fait bienvenu. Par 13 voix contre 1 et avec 1 abstention, la commission vous propose de l'accepter.

Präsidentin: Die SP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie für Eintreten ist. Die grüne Fraktion ist ebenfalls für Eintreten und stimmt den Kommissionsanträgen zu.

Baader Caspar (V, BL): Auch die SVP-Fraktion beantragt Ihnen, auf das neue Gerichtsstandsgesetz einzutreten und diesem zuzustimmen. Damit wird ein erster Teil des Zivilpro-

zessrechtes für die ganze Schweiz vereinheitlicht, nämlich die Frage, welches Gericht örtlich für eine Zivilklage zuständig ist.

Wie die Kommissionssprecher ausgeführt haben, steht dieses Geschäft im Zusammenhang mit der neuen Bundesverfassung einerseits und mit dem per 31. Dezember 1999 wegfallenden Vorbehalt im Lugano-Übereinkommen andererseits. In der neuen Bundesverfassung ist in Artikel 30 Absatz 2 grundsätzlich weiterhin das Bekenntnis zum Wohnsitzgerichtsstand enthalten, wie wir es in der alten Bundesverfassung in Artikel 59 hatten. Sie lässt aber die Möglichkeit offen, dass im Gesetz weitere Gerichtsstände vorgesehen werden können. Schon bisher waren weitere Gerichtsstände in verschiedenen Bundesgesetzen geregelt. Grundsätzlich wurden diese Gerichtsstände aber kantonal festgelegt. Neu sollen unter Übernahme der bisherigen kantonalen Lösung all diese Gerichtsstände einheitlich in einem Bundesgesetz zusammengefasst werden. Dies bringt eine klare Erleichterung für den Rechtsuchenden im interkantonalen Verhältnis, was die Zustimmung der SVP-Fraktion findet.

Zum Wegfall des Vorbehaltes im Lugano-Übereinkommen: Das Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Urteile in Zivil- und Handelssachen ist seit dem 1. Januar 1992 in Kraft. Dieses Übereinkommen wurde von unserem Land allerdings mit dem Vorbehalt abgeschlossen, dass die Schweiz ausländische Urteile, die im Widerspruch zur Wohnsitz-Gerichtsstandsgarantie stehen, weder anerkennen noch vollstrecken muss.

Zusätzlich zur vorhin genannten Verfassungsänderung hat mit dem vorliegenden Entwurf auch eine Harmonisierung der Gerichtsstände mit dem Lugano-Übereinkommen stattgefunden, so dass eine Selbstdiskriminierung nicht mehr vorkommen sollte. Es darf nicht sein, wie das bis heute der Fall ist, dass im internationalen Streit einer klagenden Partei ein attraktiverer Gerichtsstand zur Verfügung steht als bei rein landesinternen Auseinandersetzungen, dass also z. B. bei vertraglichen Streitigkeiten im internationalen Verhältnis der Erfüllungsort und rein landesintern nur der Wohnsitz des Beklagten als zuständiger Gerichtsstand zu betrachten ist.

Die SVP-Fraktion kann sich dem Entwurf der Kommission für Rechtsfragen vollumfänglich anschliessen, insbesondere auch der einzigen materiell wesentlichen Änderung in Artikel 26, wonach Klagen aus unerlaubter Handlung nur ein dreifaches Forum haben sollen, nämlich den Wohnsitz der geschädigten Person, den Wohnsitz der beklagten Person oder den Handlungsort. Auf den Erfüllungsort soll verzichtet werden, da dieser in der Regel nur schwer feststellbar ist.

Auch dem Antrag Baumberger zu Artikel 38 kann sich die SVP-Fraktion anschliessen, obschon dieser kaum eine Präzisierung bringt, zumal sich ja die Frage der Klageanhebung so oder so nach kantonalem Recht bestimmt.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Dreher Michael (F, ZH): Die Fraktion der Freiheits-Partei stimmt dem vorliegenden Gesetzentwurf in allen Teilen zu, und zwar nicht nur deswegen, weil wir ihn adäquat finden, sondern weil er ein weiterer Schritt in die Richtung eines einheitlichen schweizerischen Zivil- und Strafprozessrechtes ist.

Lauper Hubert (C, FR): Le projet que vous avez sous les yeux paraît quelque peu rébarbatif aux non-juristes, tant il est technique et emploie des termes que tout un chacun n'utilise pas tous les jours. Et pourtant, la loi qui vous est proposée a une très grande importance sur le plan pratique, aussi bien pour les justiciables que pour les avocats et les juges. Il aura fallu que la Suisse signe un accord international, la convention de Lugano, qui règle, sur le plan international, la compétence à raison du lieu, pour supprimer la grande dispersion qui règne dans notre pays en ce qui concerne le droit de la compétence.

La constitution révisée, qui permet des exceptions au principe selon lequel le défendeur doit être recherché devant le

juge de son domicile, donne maintenant la base constitutionnelle à la loi que nous discutons. Le groupe démocrate-chrétien soutient sans réserve le projet qui peut être accepté tel qu'il est ressorti des débats de la commission.

Vous avez constaté que ce projet ne comporte pratiquement pas d'amendement ni de proposition de minorité. Cela ne signifie pas que la commission a passé sur ce texte de manière peu sérieuse, au contraire. Tous les articles ont fait l'objet d'un examen minutieux et tous les cas de figure ont été imaginés. Les modifications apportées au texte du Conseil fédéral l'ont été dans le sens de la simplification et de la clarté. Avec cette loi, les justiciables trouveront dans un seul et même texte la réponse à la question de savoir où ils doivent intenter une action civile.

Souhaitons avec le Conseil fédéral que l'unification du droit relatif à la compétence à raison du lieu ne soit que le début d'une unification plus vaste de la procédure civile dans notre pays.

En conclusion, je vous invite à entrer en matière et à voter le texte sans aucune restriction.

Ruf Markus (U, BE): Die LdU/EVP-Fraktion ist über die vorgesehene bundesrechtliche Vereinheitlichung der örtlichen Zuständigkeitsordnung in Zivilsachen erfreut. Anlass für die Verabschiedung eines Gerichtsstandsgesetzes ist bekanntlich einerseits die Notwendigkeit, das schweizerische Zuständigkeitsrecht mit dem Lugano-Übereinkommen – einem multilateralen Staatsvertrag zahlreicher europäischer Staaten – zu harmonisieren.

Vor allem aber bedeutet das Zusammenfassen der heute weit verstreuten landesinternen Zuständigkeitsvorschriften, dass die bisherige, schon längst nur mehr schwer verständliche Rechtszersplitterung in diesem Bereich endlich beseitigt wird. Dies erleichtert es allen Rechtsuchenden wesentlich, das richtige Gerichtsforum zu ermitteln, um ihre zivilrechtlichen Ansprüche geltend zu machen.

Aus der Überlegung, dass eine einheitliche Bundesregelung möglichst umfassend sein soll, unterstützen wir bei Artikel 38 den Antrag Baumberger.

Die LdU/EVP-Fraktion erachtet die neue Regelung der örtlichen Zuständigkeit indessen nur als ersten Schritt in Richtung einer weitergehenden Vereinheitlichung des Zivilprozessrechtes, ja des Verfahrensrechtes überhaupt. Wir hoffen deshalb auf ein Gelingen der Justizreform auf Verfassungsebene, damit der Bund die für einheitliche Zivil- und Strafprozessordnungen nötigen Kompetenzen möglichst bald erhält.

Wir empfehlen Ihnen, einzutreten und der Vorlage zuzustimmen.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen wird ein wichtiges Kapitel des Zivilprozessrechtes vereinheitlichen, nämlich die örtliche Zuständigkeit der Gerichte. Es stellt sich die Frage der Verfassungsmässigkeit dieses Gerichtsstandsgesetzes, weil der Gerichtsstand eine klassische Domäne der Kantone ist. Es stellt sich somit die Frage, ob wir überhaupt dafür zuständig sind, über ein solches Zuständigkeitsrecht umfassend zu legislieren. Die zurzeit noch geltende Verfassung hätte dafür keine genügende Grundlage enthalten. Mit der neuen Bundesverfassung hingegen erhalten wir in Artikel 30 Absatz 2 die umfassende Grundlage, um dieses Bundesgesetz zu beraten.

Es gilt, die Benachteiligung im innerstaatlichen Zuständigkeitsrecht zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Woran denke ich da? Ich nenne Ihnen drei Punkte:

1. Unser innerstaatliches Recht, also das Recht, das die Zuständigkeit für die nichtinternationalen Streitigkeiten regelt, kennt einzelne, nützliche Gerichtsstände nicht, hingegen stellt das Lugano-Übereinkommen für den internationalen Streit in Europa solche zur Verfügung. Das internationale Recht ist somit vielgestaltiger und auch einzelfallgerechter, als dies unser innerstaatliches Recht zurzeit ist.

2. Die Zuständigkeitsordnung für unsere landesinternen Streitigkeiten ist zersplittert und löcherig; wir haben kein kan-

tonsübergreifendes Gesamtsystem. Bezüglich des internationalen Verhältnisses in Europa spielt dagegen ein einheitliches und einfaches Zuständigkeitsystem, eben das Lugano-Übereinkommen.

Die nationalen Spielregeln sind weit komplizierter als die internationalen. Das ist ein Zustand, der uns das Leben unnötig schwer macht. So ist es auch nicht erstaunlich, dass der Anstoss zu diesem Gesetz sowie die substantielle Vorarbeit aus der Praxis kamen, nämlich von einer Expertenkommission des Schweizerischen Anwaltsverbandes.

3. Ins Auge springt vor allem auch die Benachteiligung innerhalb der Schweiz bei der Vollstreckung von Urteilen. Zurzeit ist es nämlich einfacher, ein Urteil aus einem Land, das dem Lugano-Übereinkommen beigetreten ist, zu vollstrecken als eines aus einem anderen Kanton.

Hierzu ein anschauliches Beispiel: Ein Schuldner, der im Kanton Appenzell Innerrhoden wohnt, könnte einem Urteil, das in Ostfriesland gefällt wurde und nun in Appenzell Innerrhoden vollstreckt wird, nicht entgegenhalten, der friesischer Richter sei seinerzeit nicht zuständig gewesen. Würde das Urteil aber aus dem Nachbarkanton Appenzell Ausserrhoden stammen, dürfte die Zuständigkeit des ausserrhodischen Richters bei der Vollstreckung in Innerrhoden bestritten werden.

Es ist also Feinarbeit gefragt, die wir aber nicht erst im Rahmen einer allfälligen Gesamtvereinheitlichung des Zivilprozessrechtes in Angriff nehmen dürfen. Alle Benachteiligungen in der Schweiz selber, die durch das Zuständigkeitsrecht bedingt sind, wollen wir jetzt beseitigen; diesem Ziel dient das Gerichtsstandsgesetz.

Erlauben Sie mir noch ein paar Bemerkungen zum Gerichtsstandsgesetz: Der Kernpunkt ist vor allem das 3. Kapitel. Dort findet sich der Gesamtkatalog aller besonderen Gerichtsstände, die das schweizerische Landesrecht kennt. Dies bringt eine grosse Vereinfachung und wird die Praxis erheblich erleichtern. Künftig findet man sämtliche Gerichtsstände in ein und demselben Erlass, geordnet nach einem vertrauten System, nämlich nach der Reihenfolge, wie wir sie von den Sachgebieten her auch im ZGB und im OR kennen. Bei der Diskussion der einzelnen Zuständigkeiten werden Sie sehen, dass der Gesetzentwurf grundsätzlich die Gerichtsstände des geltenden Rechtes übernimmt.

Ihre vorberatende Kommission ist dem Entwurf des Bundesrates praktisch durchwegs gefolgt. Bei drei substantiellen Punkten ist sie hingegen eigene Wege gegangen. In der Detailberatung werde ich dazu Stellung nehmen.

Ich fasse zusammen: Das Gerichtsstandsgesetz wird einem wichtigen praktischen Bedürfnis nach einer modernen, leicht zugänglichen und systematischen Zuständigkeitsordnung gerecht. So wird bei innerstaatlichen Streitigkeiten eine Benachteiligung unserer eigenen Bürgerinnen und Bürger vermieden.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen **Loi fédérale sur les fors en matière civile**

Detailberatung – Examen de détail

Titel

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ingress

Antrag der Kommission
.... gestützt auf Artikel 30 und 122 der

Préambule

Proposition de la commission
.... vu les articles 30 et 122 de la

Angenommen – Adopté

Art. 1–7

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission
.... Gewährleistungsklage insbesondere zufolge Regress des Beklagten die Zuständigkeit

Art. 8

Proposition de la commission
.... l'action en intervention et en garantie notamment à la suite d'un recours du défendeur.

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
.... genügenden örtlichen oder sachlichen Bezug zum

Art. 9

Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
.... de lien suffisant territorial ou matériel avec le for élu.

Angenommen – Adopté

Art. 10–14

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 16–18

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 19

Antrag der Kommission
Abs. 1
.... zuständig. Klagen über die erbrechtliche Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes (Art. 11ff. BGG) können auch am Ort der gelegenen Sache erhoben werden.
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 19*Proposition de la commission**Al. 1*

.... des conjoints. Les actions relatives à l'attribution successorale d'une exploitation ou d'un immeuble agricole (art. 11ss. LDFR) peuvent aussi être portées devant le tribunal du lieu où la chose est située.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Adopté***Art. 20, 21***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Adopté***5. Abschnitt Titel***Antrag der Kommission*

Klagen aus besonderen Verträgen

Section 5 titre*Proposition de la commission*

Actions fondées sur des contrats spéciaux

*Adopté***Art. 22***Antrag der Kommission*

Streichen

Art. 22*Proposition de la commission*

Biffer

Metzler Ruth, Bundesrätin: Der Beschluss Ihrer Kommission bei Artikel 22, also die Streichung des Gerichtsstandes am Vertragserfüllungsort, hat mich an sich nicht erstaunt. Die Kommission vertritt die Meinung, dass dieser Gerichtsstand im landesinternen Verhältnis unpraktisch wäre und dass er als Fremdkörper unser Zuständigkeitssystem stören würde.

Dieses Argument hat einiges für sich. In der Tat kann man sich fragen, ob wir diesen zusätzlichen Gerichtsstand in der kleinräumigen Schweiz überhaupt brauchen; denn bei Bedarf kann er auf dem Weg der Prorogation vereinbart werden. Sodann ist es nicht unproblematisch, materiellrechtliche Fragen in den formellen Teil eines Prozesses vorzuverlegen; denn dadurch wird die Prüfung der Zuständigkeit nur erschwert. Wo der Erfüllungsort liegt, von dem die Zuständigkeit abhängt, ist bekanntlich eine schwierige Interpretationsfrage. Letztlich bringt der Kommissionsbeschluss also eine Vereinfachung. Zugleich wird unsere populärste und praktisch wichtigste Zuständigkeit verstärkt, nämlich jene am Wohnsitz der beklagten Partei.

Aus diesen Gründen könnte sich der Bundesrat an sich dem Streichungsantrag anschliessen. Doch müssen Sie bedenken, dass damit im internen Bereich ein moderner Gerichtsstand fehlen wird. Mit anderen Worten: Der Leistungsgläubiger vermisst im Falle der Streichung im rein landesinternen Verhältnis eine sehr praktische Wahlmöglichkeit, die er bei einem internationalen Streit hätte; nämlich seinen Schuldner entweder an dessen Wohnsitz oder aber dort einzuklagen, wo er die Leistung hätte erbringen sollen. Damit bleibt, zumindest aus formalsystematischer Sicht, bei der Variante Ihrer Kommission eine Benachteiligung im innerstaatlich Bereich bestehen.

Ich bitte Sie, Artikel 22 im Sinne des Bundesrates zuzustimmen.

Gross Jost (S, TG), Berichterstatter: Ich möchte in diesem Fall die klare Auffassung der Kommission darlegen, die diese

Fassung mit 16 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen verabschiedet hat.

Es ist schon einiges thematisiert worden, auch von Frau Florio. Artikel 22 sieht in Übereinstimmung mit Artikel 5 Ziffer 1 des Lugano-Übereinkommens vor, dass bei Klagen aus Verträgen auch der Richter am Erfüllungsort angerufen werden kann. Der Kommission erschien dies als eine unnötige Relativierung des verfassungsrechtlich garantierten Wohnsitzrichters. So könnten etwa Grossverteiler, Banken und Versicherer ihre Kunden systematisch an ihrem Geschäftsdomicil als Erfüllungsort beklagen, ohne den Wohnsitzgerichtsstand der beklagten Partei zu beachten.

Schliesslich – das wurde auch von Frau Bundesrätin Metzler thematisiert – wurde auch die Frage aufgeworfen, ob dieser Begriff des Erfüllungsortes genügend klar ist und ob er genügend Rechtssicherheit vermittelt, gerade auch angesichts der wachsenden Bedeutung etwa des Internets im Dienstleistungsbereich. Wir meinen, dass der Erfüllungsort in diesen Fällen nicht immer zweifelsfrei bestimmbar sei und dass es falsch sei, einen Begriff ins Gesetz aufzunehmen, der diese zweifelsfreie Auslegung nicht zulässt.

Ich denke deshalb, dass eigentlich nur ein einziger Grund für die Fassung des Bundesrates spricht, nämlich dieser systematische, der die Übereinstimmung mit dem internationalen Gerichtsstandsgesetz, dem Lugano-Übereinkommen, gewährleistet. Aber ich bin jetzt hier mit der Kommissionsmehrheit der Auffassung, dass dies allein es nicht rechtfertigt, eine zusätzliche, problematische Gerichtsstandsregelung einzuführen, nur weil das Lugano-Übereinkommen dies auf internationaler Ebene macht. Sachlich spricht meines Erachtens nichts dafür.

Florio Marguerite (L, VD), rapporteur: Votre commission propose de biffer l'article 22. En effet, nous ne voyons pas l'utilité de maintenir un for en matière contractuelle, alors qu'il y a une liberté contractuelle et que les parties peuvent effectivement choisir le lieu où elles décideront de régler leur litige. En revanche, pour des contrats spéciaux où il y a un for impératif, il est normal de l'intégrer dans la loi sur les fors. Je vous invite à soutenir la proposition de la commission.

Abstimmung – Vote

| | |
|--------------------------------|-------------|
| Für den Antrag der Kommission | 100 Stimmen |
| Für den Antrag des Bundesrates | 2 Stimmen |

Art. 23*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Adopté***Art. 24***Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... Ort der Sache zuständig.

(Rest des Absatzes streichen)

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Bei Wohn- und Geschäftsräumen sowie bei landwirtschaftlichen Pachtverhältnissen kann die mietende oder die pachtende Partei weder zum voraus noch durch Einlassung auf diese Zuständigkeiten verzichten.

Art. 24*Proposition de la commission**Al. 1*

.... pour connaître les actions fondées sur un bail à loyer ou à ferme.

(Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Pour les contrats relatifs à des locaux d'habitation ou à des locaux commerciaux ou pour des baux à ferme agricole, le locataire ou le fermier ne peut renoncer à ces fors par avance ni par acceptation tacite.

Angenommen – Adopté

Art. 25

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 26

Antrag der Kommission

... oder Sitz der geschädigten Person oder der beklagten Partei oder am Handlungsort zuständig.

Art. 26

Proposition de la commission

... ou du siège de la personne ayant subi le dommage ou du défendeur ou le tribunal du lieu de l'acte est compétent ...

Gross Jost (S, TG), Berichterstatter: Für Klagen aus unerlaubter Handlung gilt der Gerichtsstand am Wohnsitz oder am Sitz der beklagten Partei – das ist der Grundsatz – und, gemäss bundesrätlicher Fassung, am Handlungs- oder am Erfolgsort.

Der Begriff des Erfolgsortes ist aus der Sicht der Kommission zwiespältig: Ist damit zum Beispiel auch der Ort gemeint, der – unabhängig vom Handlungsort – die Klage an jenen Orten zulässt, wo die schädigenden Wirkungen der Handlungen eingetreten sind? Das Lugano-Übereinkommen legt die Beantwortung dieser Frage in diesem Sinne nahe, aber sie konnte auch nicht zweifelsfrei beantwortet werden. Zwar ist wiederum zu sagen, dass die bundesrätliche Fassung Artikel 5 Ziffer 3 des Lugano-Übereinkommens entspricht. Die Kommission ist der Meinung, dass dies bei einzelnen Tatbeständen zu Problemen führen kann. Genannt wurden Motorfahrzeug- und Fahrradunfälle, wo der Unfallort mit dem Erfolgsort nicht deckungsgleich sein muss, beispielsweise dem Spital. Folgerichtig hat der Bundesrat, weil er dieses Problem erkannt hat, in Artikel 27 einen Spezialgerichtsstand für Motorfahrzeug- und Fahrradunfälle eingebaut.

Die Kommission ist der Meinung, dass es einfacher ist, auf die zwiespältige Anknüpfung auch am Erfolgsort zu verzichten, was dann auch in Artikel 27 Absatz 1, beim Verweis auf den Grundsatz in Artikel 26, eine einfachere Lösung ermöglicht. Ich bitte Sie deshalb, der Kommission zu folgen.

Florio Marguerite (L, VD), rapporteur: Si votre commission a supprimé le lieu du résultat comme l'un des fors possibles, c'est à dessein. Et nous avons imaginé un petit casus pour nous convaincre que le lieu du résultat n'était finalement pas toujours très bien défini. Imaginons un accident de chantier dans lequel un ouvrier tombe du premier étage, se fracture le dos et est transporté dans l'hôpital de son lieu de domicile, ou même dans un autre hôpital. Eh bien, où est le lieu du résultat? Est-ce l'endroit où il est tombé? l'endroit où il va finir par être soigné et terminer sa convalescence? l'endroit où il aura perdu le plus d'argent? C'est la raison pour laquelle nous avons estimé que le lieu où l'acte s'est produit est beaucoup plus facile à définir et à retrouver que le lieu du résultat, puisque le résultat peut être dans différents endroits, et même si la convention de Lugano utilise ce terme, dans ce cas-là, nous nous en éloignons.

Nous vous invitons à soutenir la proposition de la commission.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Der Antrag Ihrer Kommission für Rechtsfragen zu diesem Artikel bringt zwei wesentliche Abweichungen zum Entwurf des Bundesrates: Einerseits wird

ein sogenanntes Klägerforum zugunsten der geschädigten Person geschaffen, also die Möglichkeit, den Schädiger am eigenen Wohnsitz einzuklagen; andererseits erfolgt die Streichung des Gerichtsstandes am Erfolgsort der unerlaubten Handlung.

Zu diesen Abweichungen möchte ich kurz Stellung nehmen: Wenig einzuwenden gibt es gegen das Klägerforum für die geschädigte Partei, zumindest auf den ersten Blick. Denn aus Sicht des Geschädigten ist der Antrag Ihrer Kommission das zuständigkeitsrechtliche Optimum.

Zur Streichung des Erfolgsortes in Artikel 26: Dieser Antrag sollte meines Erachtens nochmals überdacht werden. Die Streichung wird zwar zu guten Teilen vom Klägerforum des Geschädigten wieder aufgewogen, denn ein Forum am eigenen Domizil zu haben, ist allemal das Optimum. Doch können Lücken nicht ausgeschlossen werden; zu denken ist z. B. an die Produkthaftpflicht.

Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Ein Gleitschirm wird in Zürich hergestellt, und zwar mit einem Materialfehler. Dann wird er von einer Person, die in Bern wohnt, in einem Berner Sportgeschäft gekauft und im Wallis ausprobiert. Dort stürzt der Gleitschirmflieger ab. Aus prozessökonomischen Gründen wäre nun ein Gerichtsstand im Wallis von Vorteil, Stichwort: Sachnähe des Gerichtes. Nach dem Antrag Ihrer Kommission stünde nun aber gerade dieser Gerichtsstand nicht mehr zur Verfügung, denn der einzige Anknüpfungspunkt zum Wallis ist der Ort des Absturzes, in unserem Beispiel also ausgerechnet der Erfolgsort.

Ich möchte Sie deshalb bitten, zum Entwurf des Bundesrates zurückzukehren, was die Zuständigkeit am Erfolgsort betrifft. Dem Hauptanliegen Ihrer Kommission – ich meine damit die Einführung des Klägerforums für den Geschädigten – könnten Sie dennoch Rechnung tragen.

Präsidentin: Die folgende Abstimmung bezieht sich auf den «Erfolgsort».

Abstimmung – Vote

| | |
|--------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Kommission | 94 Stimmen |
| Für den Antrag des Bundesrates | 3 Stimmen |

Art. 27

Antrag der Kommission

Titel

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(Die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Abs. 1

Für Klagen aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen ist ein Gericht nach Artikel 26 zuständig.

Abs. 2

... ist zusätzlich das Gericht am Ort einer Zweigniederlassung dieser Einrichtungen zuständig.

Art. 27

Proposition de la commission

Titre

Accidents de véhicules à moteur et de bicyclettes

Al. 1

En matière de véhicules à moteur et de bicyclettes, est compétent un tribunal selon l'article 26.

Al. 2

Pour les actions dirigées contre le Bureau national d'assurance (art. 74 LCR) ou contre le Fonds national de garantie (art. 76 LCR) est compétent, en sus, le tribunal du siège d'une succursale du défendeur.

Angenommen – Adopté

Art. 28

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 29

Antrag der Kommission
.... bleibt immer vorbehalten.

Art. 29

Proposition de la commission
.... est toujours réservée.

Angenommen – Adopté

Art. 30–37

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 38

Antrag der Kommission
Streichen

Antrag Baumberger
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 38

Proposition de la commission
Biffer

Proposition Baumberger
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Baumberger Peter (C, ZH): Das Gerichtsstandsgesetz ist auch meines Erachtens ein notwendiges, ein gutes Gesetz. Ich beantrage Ihnen trotzdem, bei Artikel 38 im Sinne des Entwurfes des Bundesrates zu entscheiden, d. h. festzuhalten, dass die Rechtshängigkeit mit der Klageanhebung eintritt.

Nun, warum beantrage ich das? Ich habe mich gefragt: Was ist der Sinn des Gerichtsstandsgesetzes? Sein Sinn ist doch die Vermeidung einer Selbstdiskriminierung im internationalen Verhältnis. Das internationale Recht, vor allem auch das Lugano-Übereinkommen, kennt viele praktische, moderne Gerichtsstände, welche das Landesrecht und welche wir jedenfalls interkantonal nicht durchwegs kennen. Wir brauchen sie auch nicht alle; ich bin bei Artikel 22 durchaus der Meinung der Kommission. Aber generell müssen wir doch darauf achten, dass wir den Ausländern nicht mehr prozessuale Möglichkeiten – auch für den Vollzug von ausländischen Urteilen – in der Schweiz zur Verfügung stellen, als dies für unsere Schweizer Bürger der Fall ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich nun auch – zumindest in der Zukunft – die Frage der Rechtshängigkeit. Es geht ja bei der Frage der Rechtshängigkeit um die Frage der Forumspriorität und damit um die Frage, wo dann letztlich ein Prozess durchgeführt wird. Das kann unter Umständen prozessmitentscheidend sein. Ich bin daher froh, dass der Bundesrat diese Frage in Artikel 38 aufgegriffen hat.

Ich sehe eigentlich nicht recht, warum die Kommission diese für Schweizer Bürger als Prozesspartei vielleicht nicht jetzt, aber in zwei, drei Jahren durchaus wichtige Vorschrift wieder gestrichen hat – mit Rücksicht auf die Kantonsautonomie, wie ich im Kommissionsprotokoll gelesen habe. Ich gebe zu: Wenn wir das streichen, verletzen wir keine internationalen Abkommen. Aber es geht letztlich um die Zukunftschancen für die Schweizer als Einzelpersonen in einem prozessualen Verhältnis. Wir müssen gerade im Hinblick auf die in etwa zwei bis drei Jahren in Kraft tretende Revision des Lugano-Übereinkommens klarstellen, dass auch in der Schweiz, und zwar in der ganzen Schweiz, die Rechtshängigkeit mit der Klageanhebung eintritt. Das bedeutet im international-rechtlichen Verhältnis, dass mit der ersten Handlung, mit welcher zum ersten Mal und in bestimmter Form der Schutz des Richters gesucht wird, die Rechtshängigkeit eintritt.

Ich bin – Stand heute – der Meinung, es mache keinen Sinn, diese Vorschrift hier zu streichen und sie dann in zwei bis drei Jahren wieder einzuführen und damit unter Umständen eben doch die Gefahr einer zeitlichen Posteriorität für Schweizer in Kauf zu nehmen. Wir wissen es alle: Die Welt wächst zusammen, ob wir das jetzt begrüßen oder nicht. Wir wollen in diesem Umfeld für unsere Schweizer Bürger einfach die bestmögliche Ausgangslage sicherstellen. Natürlich hat mein Antrag im Moment – da gebe ich Kollege Baader ohne weiteres recht – keine weiteren Auswirkungen. Aber es ist eine sinnvolle Vorgabe; ich habe deshalb erfreut zur Kenntnis genommen, dass schon beim Eintreten praktisch alle Redner gesagt haben, sie würden diesen Antrag unterstützen. Ich hoffe nun natürlich, dass der Bundesrat nicht wieder auf den falschen Dampfer steigt, sondern dass er im Sinne seines Entwurfes, den ich wiederaufgenommen habe, diesen Antrag auch unterstützt, also bei seinem Entwurf bleibt. In diesem Sinne bitte ich auch Sie, im Sinne eines zukunftsgerichteten Verhaltens diesen Artikel des Gerichtsstandsgesetzes im Sinne meines Antrages stehenzulassen.

Präsidentin: Die SVP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie dem Antrag Baumberger zustimmt.

Jutzet Erwin (S, FR): Ich gehe mit Herrn Baumberger einig, dass es wünschbar wäre, wenn die Rechtshängigkeit einheitlich geregelt würde. Die Kommission hat darauf verzichtet, und zwar vornehmlich aus zwei Gründen:

1. Wir befinden uns hier im Gerichtsstandsgesetz; es geht darum, den Gerichtsort zu definieren. Die Rechtshängigkeit hat mit diesem Gesetz nichts zu tun. Wir werden darauf zurückkommen, wir werden bei der Vereinheitlichung des schweizerischen Prozessrechtes verschiedene andere Begriffe definieren müssen.

2. Der Entwurf des Bundesrates knüpft für die Litispandez beim Begriff «Klageanhebung» an. Was heisst das? Jeder Kanton versteht etwas anderes darunter. Die Botschaft, Seite 45, ist diesbezüglich eher verwirrend, um nicht zu sagen hilflos. Es bleibt zum Beispiel offen, ob ein Sühnever such genügt, um Rechtshängigkeit zu schaffen, und zwar immer, wie in gewissen Kantonen, oder nur, wenn der Sühnever such obligatorisch ist. Das Bundesgericht hat die Klageanhebung äusserst elastisch umschrieben; es spricht von prozessleitenden oder vorbereitenden Verhandlungen. Der Antrag Baumberger – Herr Baader hat es in der Eintretensdebatte gesagt – bringt diesbezüglich überhaupt keine Präzisierung, er verwirrt mehr, schafft mehr Probleme; er gehört nicht in dieses Gesetz. Das war denn auch ursprünglich die Meinung des Bundesrates, und erst nach der Vernehmlassung hat er diesen Begriff in Artikel 38 hineingenommen.

Ich bitte Sie deshalb, der Kommission zu folgen. Bleiben wir vorläufig bei der heutigen Lösung, präjudizieren wir nichts, definieren wir den Begriff «Rechtshängigkeit» klar und griffig im neuen schweizerischen Bundesprozessrecht!

Suter Marc (R, BE): Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag Baumberger. Hier handelt es sich ja um juristische Feinarbeit, die keine riesigen Wellen zu schlagen vermag. Immerhin möchten wir von der FDP-Fraktion aber erreichen, dass gewisse Signale nicht falsch ausgesandt und aufgenommen werden.

Zum einen geht es darum zu unterstreichen, dass keine Bereitschaft besteht, das Zivilprozessrecht gesamtschweizerisch in einer Art zu vereinheitlichen, die der föderalistischen Struktur in diesem Rechtsgebiet widersprechen würde. Wir stehen zum Gerichtsstandsgesetz, das ist ganz klar; wir möchten aber nicht, dass dieses Gesetz, das einen Teil des Zivilprozessrechtes vereinheitlicht, nun als ein Auftakt dazu verstanden würde, viel weiter zu gehen und das ganze Zivilprozessrecht gesamtschweizerisch über einen Leisten zu schlagen.

Zum zweiten geht es um die Ausführungen von Herrn Jutzet. Dieser sagt, die Frage der Rechtshängigkeit sei jetzt nicht im Gerichtsstandsgesetz zu regeln, weil hier eine andere Materie vorliege. Dem möchten wir etwas widersprechen, nach-

dem das Problem der Rechtshängigkeit ja eben doch in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Gerichtsstand steht. Wird der Gerichtsstand einmal begründet, dann gilt er; man kann dann keinen anderen Gerichtsstand geltend machen. Deshalb ist es eben wichtig festzulegen, ab welchem Zeitpunkt ein gewisser Gerichtsstand – wenn mehrere zur Verfügung stehen – angerufen und damit fixiert wird. Bei den meisten kantonalen Zivilprozessordnungen gilt die Klageanhebung denn auch als Fixpunkt für die Bestimmung der Rechtshängigkeit und damit auch der Zuständigkeit. Von dem her wird hier eigentlich nichts Neues vereinbart; in diesem gesamtschweizerischen Gerichtsstandsgesetz wird vielmehr nur übernommen, was in den meisten Kantonen bereits gilt. Selbstverständlich hat es der Kanton in der Hand zu definieren, wie die Klageanhebung formell zu verstehen ist. In aller Regel wird mit der Klageeinreichung schon der Klageschriftsatz gemeint sein und nicht beispielsweise nur ein Ladungsansuchen zum Aussöhnungsversuch. Wir sind aber der Meinung, dass diese Frage hier zu Recht nicht in dieser juristischen Feinheit festgelegt wird, sondern den Kantonen weiterhin die Freiheit belassen wird zu sagen, was nach ihrem Prozessrecht unter dem Begriff der Klageanhebung genau zu verstehen ist.

Noch eine Bemerkung zum Lugano-Übereinkommen: Das Lugano-Übereinkommen ist in Revision, und mir scheint, dass wir sehr genau werden schauen müssen, welche neue Regelungen mit dieser Revision auf uns zukommen. Natürlich geht es hier darum, die Vorteile der Vereinheitlichung im internationalen Bereich voll ins schweizerische Recht aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird es sich allenfalls rechtfertigen, gewisse Bereiche des Zivilprozessrechtes zu vereinheitlichen; aber wir sollten jetzt nicht vorreifen.

Alles in allem scheint uns der Antrag Baumberger akzeptabel zu sein.

Gross Jost (S, TG), Berichterstatter: Die Rechtshängigkeit ist in der Tat eine der Klippen im kantonalen Zivilprozessrecht, weil sie von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt ist. In den einen Kantonen genügt, wie schon gesagt wurde, die Vorladung zum Sühneversuch, in den anderen tritt sie mit dem Einreichen der Klageschrift oder mit der Zustellung derselben an die beklagte Partei ein. Nicht unwesentlich ist sie deshalb, weil mit der Rechtshängigkeit grundsätzlich die Streitsache und das Rechtsbegehren festgelegt sind. Allgemein könnte man in Analogie zu Artikel 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) sagen, dass die Klage mit der ersten, für die Klageeinleitung notwendigen Verfahrenshandlung hängig ist.

Seitens der Verwaltung wurde gegenüber einer Präzisierung gemäss IPRG etwa angeführt, dass die Klageanhebung – zum Beispiel in Artikel 136 ZGB, im neuen Scheidungsrecht – ein Begriff des Bundesrechtes sei, auch wenn das Prozedere von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt sei. Ferner müsste die Bestimmung bei einer Vereinheitlichung des Zivilprozessrechtes wieder angepasst werden. Das ist gerade das Argument des Bundesrates.

Die Kommission hat sich deshalb gefragt, was die bundesrätliche Formulierung an Klärung wirklich bringe, denn letztlich wird ja doch wieder auf die jeweilige Ausgestaltung in der kantonalen Zivilprozessordnung verwiesen. Überdies – das hat Herr Jutzet gesagt – handelt es sich nicht um eine Regelung, die einen Gerichtsstand regelt; eigentlich stellt sie schon einen Vorgriff auf die zukünftige vereinheitlichte Zivilprozessordnung des Bundes dar.

Deshalb muss ich Herrn Baumberger zunächst einmal sagen, dass er hier die interkantonale und die internationale Ebene verwechselt. Er hat vom internationalen Recht, von der internationalen Vereinheitlichung gesprochen. – Doch, Herr Baumberger, das haben Sie getan! Sie wissen sicher, dass im Lugano-Übereinkommen die Rechtshängigkeit gerade nicht geregelt ist. Weiter haben Sie von einer «zukunftsgerichteten Lösung» gesprochen. Wenn die vereinheitlichte Zivilprozessordnung des Bundes kommt, werden wir so oder so die Rechtshängigkeit in der neuen vereinheitlichten Zivil-

prozessordnung regeln müssen. Dann werden Sie diese Bestimmung, die der Bundesrat vorschlägt, wieder hinausskippen müssen, weil sie eine Nulllösung ist, weil sie keine einzige Frage beantwortet. Gerade mit Ihrem Antrag werden Sie eine Bestimmung schaffen, die wieder eliminiert werden muss, wenn die Rechtshängigkeit in der zukünftigen Zivilprozessordnung geregelt wird.

Deshalb, Herr Suter, verhält es sich wie folgt: Wenn Sie dem Beschluss der Kommission folgen, dann lassen Sie den Kantonen die Freiheit, die Rechtshängigkeit so zu regeln, wie es dem jetzigen Status entspricht. Wenn Sie aber hier einen Vorgriff machen, der eigentlich materiell nichts beinhaltet, müssen Sie bei der zukünftigen vereinheitlichten Zivilprozessordnung des Bundes diese Bestimmung wieder eliminieren. Sie müssen die Rechtshängigkeit so oder so in der zukünftigen Ordnung regeln.

Deshalb bitte ich Sie, in diesem Zusammenhang auf unnötigen Ballast, auf eine unnötige Bestimmung, zu verzichten und der Kommission zu folgen, die ihren Beschluss mit 12 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen gefällt hat.

Florio Marguerite (L, VD), rapporteur: Au risque de vous paraître très ennuyeuse, il s'agit là de questions de procédure. Alors, de deux choses l'une: ou le Conseil fédéral nous propose une loi unifiée de procédure civile, dans laquelle il devra définir ce que c'est que l'ouverture d'action et, par conséquent, la litispendance; ou le Conseil fédéral, comme il nous le dit, ne fait que de réunir dans une seule loi les fors que l'on trouve dans diverses législations déjà actuellement et, dès lors, l'article 38 est parfaitement inutile. Pourquoi? Parce que la notion d'ouverture d'action dépend de la procédure cantonale. Dans certains cantons, la requête de conciliation suffit; dans d'autres, il faut saisir le tribunal. Donc, à l'article 38, la phrase qui consiste à dire: «La litispendance est créée par l'ouverture de l'action» ne règle rien. Je voudrais aussi rappeler, mon préopinant l'a dit, que cette loi a valeur interne et non pas internationale.

Dès lors, je vous invite à suivre la proposition de votre commission de biffer l'article 38, en attendant qu'il y ait peut-être d'autres projets, mais ils ne sont pas actuellement dans l'air.

Abstimmung – Vote

| | |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag Baumberger | 64 Stimmen |
| Für den Antrag der Kommission | 43 Stimmen |

Art. 39

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 40

Antrag der Kommission

Abs. 1

Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Klage darf das Gericht mangels örtlicher Zuständigkeit nur dann zurückweisen, wenn sowohl nach altem wie auch nach neuem Recht kein Gerichtsstand gegeben ist.

Abs. 2

Streichen

Art. 40

Proposition de la commission

Al. 1

Une action pendante lors de l'entrée en vigueur de la présente loi ne peut être rejetée faute de compétence territoriale que s'il n'existe aucun for selon l'ancien ou le nouveau droit.

Al. 2

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 41, 42*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Änderung von Bundesgesetzen****Modification du droit en vigueur****Ziff. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Ziff. 2***Antrag der Kommission*

....

Art. 111

Streichen

Art. 135 Abs. 1

Die örtliche Zuständigkeit für die Scheidung, die Abänderung des Scheidungsurteiles, die Anweisung an die Schuldner und die Sicherstellung der Unterhaltsbeiträge richtet sich nach dem Gerichtsstandsgesetz.

Art. 144

Unverändert

....

Ch. 2*Proposition de la commission*

....

Art. 111

Biffer

Art. 135 al. 1

La compétence à raison du lieu pour prononcer et modifier le jugement de divorce, ainsi que pour décider de l'avis aux débiteurs et de la fourniture des sûretés est déterminée par la loi fédérale sur les fors.

Art. 144

Inchangé

....

*Angenommen – Adopté***Ziff. 3–30***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 3–30*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Namentliche Gesamt Abstimmung**Vote sur l'ensemble, nominatif*

(Ref.: 3140)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Aguet, Ammann Schoch, Aregger, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Berberat, Binder, Bircher, Blaser, Borel, Brunner Toni, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Christen, Debons, Dettling, Donati, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Engelberger, Engler, Epiney, Fankhauser, Fässler, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingsen, Fischer-Seengen, Florio, Friderici, Frit-

schi, Gadiant, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hollenstein, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Keller Rudolf, Kofmel, Kuhn, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leuenberger, Loeb, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maurer, Maury Pasquier, Meyer Thérèse, Mühlemann, Müller Erich, Oehrli, Ostermann, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruf, Rychen, Schaller, Schenk, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmid Odilo, Seiler Hanspeter, Semadeni, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Strahm, Suter, Theiler, Tschäppät, Tschuppert, Vogel, von Felten, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zbinden (112)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Alder, Antille, Beck, Béguelin, Bezzola, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Bühler, Cavadini Adriano, Columberg, Comby, David, de Dardel, Dreher, Eggly, Ehrler, Eymann, Fasel, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Geiser, Genner, Giezendanner, Goll, Gonseth, Grobet, Gusset, Haering Binder, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Kühne, Leu, Maspoli, Meier Hans, Meyer Theo, Moser, Müller-Hemmi, Nabholz, Pelli, Philipona, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Ruckstuhl, Ruffy, Sandoz Marcel, Scheurer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Simon, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Stump, Teuscher, Thanei, Tschopp, Vallender, Vermot, Vetterli, Vollmer, von Allmen, Waber, Weber Agnes, Weigelt, Wiederkehr, Zapfl, Ziegler, Zwygart (87)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein

(1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Sammeltitel – Titre collectif

**Strafrecht.
Gesetzesänderungen
Procédure pénale.
Modification de lois**

98.009

**Massnahmen
zur Verbesserung der Effizienz
und der Rechtsstaatlichkeit
in der Strafverfolgung.
Gesetzesänderungen****Mesures tendant
à l'amélioration de l'efficacité
et de la légalité
dans la poursuite pénale.
Modification de lois**Botschaft und Gesetzentwürfe vom 28. Januar 1998 (BBI 1998 1529)
Message et projets de loi du 28 janvier 1998 (FF 1998 1253)Beschluss des Ständerates vom 1. Dezember 1998
Décision du Conseil des Etats du 1er décembre 1998

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Gerichtsstand in Zivilsachen. Bundesgesetz

Fors en matière civile. Loi fédérale

| | |
|---------------------|--|
| In | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung |
| Dans | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale |
| In | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr | 1999 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | III |
| Volume | |
| Volume | |
| Session | Sommersession |
| Session | Session d'été |
| Sessione | Sessione estiva |
| Rat | Nationalrat |
| Conseil | Conseil national |
| Consiglio | Consiglio nazionale |
| Sitzung | 09 |
| Séance | |
| Seduta | |
| Geschäftsnummer | 98.067 |
| Numéro d'objet | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 10.06.1999 - 08:00 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 1029-1036 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 20 045 977 |

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.